

- a) Die Interessen werden als objektive, unabhängig vom Bewußtsein der Subjekte existierende Erscheinungen aufgefaßt.
- b) Die Interessen werden als ideelle Erscheinungen, als Zustand des Bewußtseins des handelnden Subjekts definiert.
- c) Die Interessen werden als eine Einheit von Objektivem und Subjektivem charakterisiert.

Letztlich ist der Streit über die Objektivität bzw. Subjektivität der Interessen ein Streit über die Rolle des Bewußtseins im Prozeß der Realisierung der objektiven Notwendigkeiten gesellschaftlicher Entwicklung.

Für die sozialistische Gesellschaft spitzt sich das Problem deswegen zu, weil auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse zunehmend die objektive Möglichkeit besteht, mit den Resultaten des menschlichen Handelns die gestellten Ziele tatsächlich zu erreichen. Die gesellschaftliche Entwicklung vollzieht sich immer weniger „hinter dem Rücken“ der Individuen, ist schon längst nicht mehr die Resultante des Handelns antagonistischer Klassen, Gruppen und Individuen, sondern ist zunehmend das Ergebnis gemeinschaftlichen Handelns aller gesellschaftlichen Kräfte auf der Grundlage eines Gesamtplanes.

Es ist unstrittig, daß die Erkenntnis von Interessen und das gesellschaftliche Handeln materiell determiniert sind und daß dabei die Produktionsverhältnisse die primäre Rolle spielen. Strittig ist dagegen, wie groß der Einfluß des Erkenntnisprozesses bei der Verwirklichung von Interessen ist. Für den staatlichen Willensbildungsprozeß ist dabei vor allem zu klären, auf welche Interessen im Entscheidungsprozeß reagiert werden soll. Dabei ist offenkundig und durch Erfahrung belegt, daß diese Reaktion um so treffsicherer erfolgt, je höher der Erkenntnisstand über die gegebenen Interessen, ihre Wurzeln und Verflechtungen untereinander ist. Gleichzeitig ist aber die ebenfalls durch Erfahrungen bewiesene Tatsache zu berücksichtigen, daß nicht bei jeder notwendigen staatlichen Entscheidung gewartet werden kann, bis alle Komponenten dieser Erkenntnis zweifelsfrei ermittelt worden sind. Dies betrifft mit großer Wahrscheinlichkeit sogar die Mehrzahl der staatlichen Entscheidungen.

Bei den Interessen, davon ist unseres Erachtens auszugehen, handelt es sich um objektive Erscheinungen. Interessen dürfen aber hierbei nicht mit den materiellen gesellschaftlichen Verhältnissen identifiziert und auf diese Weise vom handelnden Subjekt getrennt werden. In der Sowjetunion ist diese Position zur Objektivität der Interessen differenziert ausgearbeitet worden. Gleserman ist zuzustimmen, wenn er schreibt: „Das Interesse ist eine objektive Erscheinung. ... Die Objektivität des Interesses besteht natürlich nicht darin, daß das Interesse außerhalb des Subjekts als seinem Träger existiert. Es ist offensichtlich, daß es keine gesellschaftlichen Interessen außerhalb der Gesellschaft, keine Klasseninteressen außerhalb der Klasse gibt. Objektivität bedeutet in diesem Fall, daß die Beschaffenheit und die Lage des gegebenen Subjekts (Gesellschaft, Klasse, Menschen usw.) bei ihm bestimmte Bedürfnisse hervorrufen und notwendigerweise von ihm bestimmte Handlungen zu deren Befriedigung erfor-